

## **Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV**

**Nr. 22/2014**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Kopie z.H. FINMA

Zürich, 23. Juni 2014

## **Auslegung von Rz. 14 und Rz. 24 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV (SRR) vom 15. Dezember 1999, 9. Fassung vom 28. Juni 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Mitteilung möchte Ihnen die Fachstelle ihre neue Auslegung von Rz. 14 und Rz. 24 SRR bekanntgeben, welche im Zusammenhang mit der Revision des SRR erarbeitet worden ist.

### 1. Auslegung von Rz. 14 SRR

Rz. 14 SRR bestimmt, dass sich der Finanzintermediär die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen lässt und ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung usw.) des ihm vorgelegten Dokuments erstellt. Darauf bestätigt er auf geeignete Art und Weise, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und stellt die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicher.

Infolge der teilweise fehlenden Möglichkeit für die Aussendienstmitarbeitenden direkt beim zukünftigen Vertragspartner ein Abbild des vorgelegten Dokuments mittels Fotokopie zu erstellen, erachtet es die Fachstelle als zulässig und mit Rz. 14 SRR konform, wenn der Mitarbeitende oder Delegierte eines Finanzintermediärs das Abbild mit einem Smartphone erstellt. Die Fotografie ist im Anschluss an die Identifizierung auszudrucken, zu datieren, zu visieren und im Vertragsdossier abzulegen. Bei der Datierung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Einsichtnahme in das Originaldokument bzw. die echtheitsbestätigte Kopie stattgefunden hat. Beim Erstellen des Abbildes ist darauf zu achten, dass es sich um eine qualitativ gute Fotografie handelt und die Angaben des Vertragspartners im Identifizierungsdokument lesbar sind.

### 2. Auslegung von Rz. 24 SRR

In Rz. 24 Abs. 1 SRR wird festgehalten, dass alle für die Identifizierung gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen müssen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Ausnahmsweise darf gemäss Rz. 24 Abs. 2 SRR die Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen. Liegen die Unterlagen nach 30 Kalendertagen nicht vor, ist die Geschäftsbeziehung gemäss Rz. 36 abzubrechen.

Bislang ist Rz. 24 SRR von der Fachstelle dahingehend ausgelegt worden, dass die Identifizierung der Vertragspartei vor Abschluss des Leasingvertrages erfolgen und der Finanzintermediär zu diesem Zeitpunkt über sämtliche Identifizierungsdokumente verfügen musste.

## a) Vorgehen in der Praxis

Rz. 24 SRR hat sich in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Leasing von Personenwagen als schwierig in der Umsetzung erwiesen. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Die Leasingverträge mit juristischen Personen werden häufig erst kurz vor der Auslieferung des Fahrzeuges an den Leasingnehmer ausgestellt. Die juristische Person wird dabei normalerweise von der Leasinggesellschaft via Handelsregisterauszug (meist Zefix) oder Wirtschaftsauskunfteien identifiziert. Hingegen hat der Garagist die unterzeichnenden und bevollmächtigten Personen mittels ID, Pass o.ä. zu identifizieren, soweit dies nicht bereits auf dem Korrespondenzweg erfolgt ist. Dabei kommt es manchmal vor, dass ein Zweitunterzeichner nicht vor Ort ist, den Leasingvertrag hingegen bereits unterzeichnet hat.
- b) Die Leasingverträge mit natürlichen Personen über Neufahrzeuge werden wie folgt abgewickelt: Nach einer ordnungsgemässen Prüfung des Leasingantrages wird der Leasingvertrag erstellt und beim Garagisten online zur Verfügung gestellt. Es fehlen dann jeweils noch die Chassis- und Stammmnummer des erst nach Vertragsabschluss bestellten Fahrzeuges. Der Garagist ist gemäss den Delegationsverträgen und dem SRR verpflichtet, vor Unterzeichnung des Leasingvertrages durch den Leasingnehmer, diesen gehörig zu identifizieren. Er hat den Vollzug dieser Pflicht durch Anzeige in der online-Maske der Leasinggesellschaft zu quittieren. Erst einige Zeit später wird der Leasingvertrag in Kraft gesetzt und das Fahrzeug ausgeliefert. Vorgängig wird überprüft, ob alle Dokumente (inkl. der Identifikationsdokumente) vorliegen. Eine Auszahlung an den Garagisten erfolgt nur, wenn alle Dokumente (inklusive jene betreffend Identifikation des Leasingnehmers) vollständig und ordnungsgemäss sind. Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Leasingvertrages behält der Garagist die Dokumente, inkl. der Kopie von Identifikationsdokumenten bei sich. Erst ein bis zwei Tage nach Auslieferung des Fahrzeuges kommen die Dokumente in den Besitz der Leasinggesellschaft, die sofort eine Prüfung vornimmt und erst bei Vorliegen aller Dokumente den Kaufpreis für das Fahrzeug an die Garage zahlt.

Aus den vorangegangenen Schilderungen ist ersichtlich, dass zwischen der vorgängigen Unterzeichnung und der späteren Inkraftsetzung des Leasingvertrages unterschieden werden muss. Diese unter Umständen recht lange Zeitperiode ist damit erklärbar, dass das Fahrzeug erst nach der Unterzeichnung des Leasingvertrages bestellt wird und teilweise lange Lieferfristen bestehen.

## b) Zukünftige Auslegung der Fachstelle

In Anbetracht dieser Umstände ist die Fachstelle der Ansicht, dass zwingend zwischen der Unterzeichnung des Leasingvertrages (Signing), in dem die Konditionen für das Geschäft festgelegt werden, und der Inkraftsetzung des Leasingvertrages (Closing) unterschieden werden muss. Das Closing erfolgt erst, wenn weitere Voraussetzungen nebst der Unterzeichnung des Leasingvertrages erfüllt sind, wie z.B. die Herstellung des bestellten individualisierten Gegenstandes (i), die definitive Festlegung des Barkaufpreises und damit auch der Leasingrate (ii).

Weil die Auslieferung des Fahrzeuges sowie die ersten Zahlungen des Leasingnehmers erst bei Inkraftsetzung des Leasingvertrages erfolgen, legt die Fachstelle Rz. 24 SRR zukünftig dahingehend aus, dass erst vor diesem Zeitpunkt und somit unmittelbar vor der Inkraftsetzung des Leasingvertrages sämtliche Identifizierungsdokumente einwandfrei vorhanden sein müssen.

Erst ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung (und nicht wie bisher des Abschlusses) des Leasingvertrages läuft die 30-tägige Nachfrist. Auf diese 30-tägige Nachfrist ist allerdings nur in Ausnahmefällen zurückzugreifen, wobei die Umstände dieser Ausnahmesituation in einer Aktennotiz dargelegt und begründet werden müssen. Im Grundsatz und somit der überwiegenden Mehrheit der Fälle, muss spätestens unmittelbar vor der Auslieferung des Fahrzeuges und/oder Bezahlung der ersten Leasingrate (vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Leasingvertrages bzw. der Vornahme von Vollzugshandlungen) die Vertragspartei ordnungsgemäss identifiziert werden.

Die Finanzintermediäre werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Vorgehensweise ein gewisses Risiko inhärent ist, dass Verträge mit Vertragspartei abgeschlossen werden und sich diese im Anschluss (Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Leasingvertrages) weigern, die entsprechenden Dokumente gemäss GwG auszuhändigen. Dieses Risiko kann ausgeschlossen werden, wenn die Finanzintermediäre weiterhin die Vertragspartei vor dem Abschluss des Leasingvertrages identifizieren. Selbstverständlich ist es denn auch jedem Finanzintermediär unbenommen, weiterhin die Identifizierung der Vertragspartei im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages vorzunehmen.

**Sollte ein Finanzintermediär aufgrund seiner internen Abläufe allerdings von der neuen Auslegung von Rz. 24 SRR Gebrauch machen, wird er darauf hingewiesen seine Leasingvertragsdokumentation daraufhin zu überprüfen, dass die Leasinggesellschaft über eine rechtliche Handhabe (Auflösung des Leasingvertrages) verfügt, falls die GwG-Dokumente – nach Eingehen des Leasingvertrages – nicht geliefert werden.**

Diese Auslegung von Rz. 24 SRR rechtfertigt sich einerseits in Anbetracht des risikobasierten Ansatzes, andererseits aber auch in Anbetracht von Art. 48 Abs. 1 GwV-FINMA. Gemäss diesem Artikel müssen nämlich alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung *Transaktionen* ausgeführt werden dürfen. Insofern macht auch Art. 48 Abs. 1 GwV-FINMA implizit eine Unterscheidung zwischen dem Vertragsabschluss und der Vornahme von Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehung.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit dieser neuen Auslegung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Lea Ruckstuhl

Leiterin Fachstelle